

Geschäftsverzeichnissnr. 1812
Urteil Nr. 40/2001 vom 29. März 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 4, 9 und 12 Nr. 1 Buchstaben b) und c) des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, erhoben von der VoG Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue de la Poste 37, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 4, 9 und 12 Nr. 1 Buchstaben b) und c) des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 2000.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 28. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 30. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. April 2000 und 26. Oktober 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. November 2000 bzw. 19. Mai 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. November 2000 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Dezember 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. November 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2000

- erschienen
- . RA L. Walley, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J.F. De Bock *loco* RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Bezüglich der Zulässigkeit der Klage

A.1. Die VoG *Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie*, abgekürzt « M.R.A.X. », ist der Auffassung, daß sie kraft ihres Vereinigungszwecks ein Interesse daran habe, die Nichtigerklärung gesetzlicher Bestimmungen zu beantragen, die sie als diskriminierend gegenüber einem Teil der Bevölkerung empfinde, insbesondere gegenüber Bürgern ausländischer Herkunft.

A.2.1. Der Ministerrat unterstreicht bezüglich der Rechtsfähigkeit der Klägerin, sie müsse den Beweis erbringen, daß sie alle durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten erfülle, damit sie vor Gericht auftreten könne.

A.2.2. Die Klägerin fügt ihrem Erwidierungsschriftsatz eine Kopie ihrer Satzung, einen Auszug aus dem *Belgischen Staatsblatt* mit der Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates und den Nachweis bei, daß die Mitgliedliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt wurde.

A.3.1. Bezüglich des Interesses der Klägerin ist der Ministerrat der Meinung, daß mindestens drei der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung die Klägerin beantrage, die Ausländer nur indirekt betreffen, nämlich die Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b), 12 Nr. 1 Buchstabe c) und 12 Nr. 1 Buchstabe d) des angefochtenen Gesetzes. Diese Bestimmungen legten nur Strafmaßnahmen gegen die darin angeführten Personen und nicht direkt gegen Ausländer fest. Der Ministerrat führt diesbezüglich das Urteil Nr. 43/98 des Hofes an.

A.3.2. Die Klägerin antwortet, daß die Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c) und 12 Nr. 1 Buchstabe d), die jegliche entgeltliche Hilfe zugunsten von Ausländern bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder Unterstützung bei den diesbezüglichen Schritten bestrafen, diesen Ausländern zwangsläufig auch eine solche Unterstützung vorenthielten. Außerdem macht sie geltend, daß sie einen Sozialdienst organisiere, der diese Art Unterstützung im Prinzip kostenlos gewähre, daß jedoch gegebenenfalls ein gewisser Beitrag verlangt werden könne. Sie könne somit direkt von diesen Verboten betroffen sein, genauso wie die bezahlten Mitarbeiter ihres Sozialdienstes.

In bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

Hinsichtlich der Artikel 2, 3, 4 §1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Standpunkt der Klägerin

A.4. Die Klägerin ist der Meinung, die Artikel verstießen durch ihre allgemeine Tragweite gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da es nicht vernünftig sei, den Zugang zum Arbeitsmarkt einer Regelung für alle Ausländer zu unterwerfen, einschließlich derjenigen, die eine endgültige und unbefristete Zulassung zum Aufenthalt auf dem Staatsgebiet besäßen, während das Recht auf Arbeit durch die belgische Verfassung und durch verschiedene internationale Verträge garantiert werde.

A.5. Die Klägerin legt dar, daß der in der Gesetzgebung angeführte Begriff « Gastarbeiter » nicht mehr der aktuellen Situation in Belgien entspreche. Einerseits seien ungefähr die Hälfte der in Belgien ansässigen Ausländer Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die aufgrund der Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 Zugang zum Arbeitsmarkt hätten, ebenso wie die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Andererseits garantierten das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das New Yorker Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen den betreffenden Ausländern Zugang zum Arbeitsmarkt unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen. Andere, bilaterale Abkommen enthielten die gleichen Bestimmungen. Schließlich würden diese internationalen Bestimmungen auch für die Ehepartner, die Nachkommen sowie die Vorfahren von Belgiern gelten.

Die Klägerin merkt an, daß eines der angekündigten Ziele dieses Gesetzes darin bestanden habe, die bestehenden Texte dem umgestalteten europäischen Kontext anzupassen, doch daß diese Zielsetzung nicht durch den Text erreicht werde.

A.6. Die Klägerin erkennt an, daß der königliche Erlaß vom 6. Juni 1999 für eine gewisse Anzahl von Ausländerkategorien Befreiungen vorgesehen habe, ist jedoch der Auffassung, daß der Gesetzgeber keine Diskriminierungen in das Gesetz einführen dürfe, selbst wenn er es der ausführenden Gewalt überlasse, von diesen diskriminierenden Regeln abzuweichen.

A.7. Sie ist der Auffassung, daß es nicht vernünftig sei, Personen, die ein unbegrenztes und bedingungsloses Anrecht auf Aufenthalt auf dem belgischen Staatsgebiet hätten – d.h. konkret Ausländern, die eine Niederlassungsbewilligung erhalten hätten, und denjenigen, deren Aufenthalt für eine unbestimmte Dauer genehmigt oder zugelassen worden sei, ohne daß dieser Aufenthalt von Bedingungen abhängig gemacht werde - ein allgemeines Arbeitsverbot aufzuerlegen. Ein derartiges Verbot verstoße gegen das durch Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und durch Artikel 23 der Verfassung anerkannte Grundrecht auf Arbeit.

A.8. Die klagende Partei ist außerdem der Auffassung, daß das Verbot des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Ausländer, die sich rechtmäßig auf belgischem Staatsgebiet aufhielten, ihnen die Möglichkeit entziehe, eine angemessene Entlohnung zu erhalten, die potentiellen Arbeitgeber daran hindere, ihre beruflichen Fähigkeiten zu nutzen, und schließlich der Gesellschaft nicht die Möglichkeit biete, indirekten Nutzen daraus zu ziehen. Außerdem ermutige dieses Verbot auch einen Teil der Bevölkerung, sich dem parallelen Arbeitsmarkt zuzuwenden oder sich anderen marginalen Tätigkeiten zu widmen.

Standpunkt des Ministerrates

A.9. Der Ministerrat macht geltend, daß das angefochtene Gesetz ein Rahmengesetz sei, das Grundprinzipien festlege, jedoch dem König bedeutende Abweichungsmöglichkeiten offen lasse. Daher müßten die erheblichen Befugnisse berücksichtigt werden, die der ausführenden Gewalt durch das Gesetz anvertraut worden seien, sowie die Art und Weise, wie letztere sie nutze, damit die diskriminierende oder nicht diskriminierende Beschaffenheit des Gesetzes beurteilt werden könne. Die von der Klägerin anprangerte Diskriminierung könnte in Wirklichkeit nur dann als nachgewiesen gelten, wenn sich herausstellen würde, daß der König nicht von der Möglichkeit der Abweichung Gebrauch mache, die ihm anvertraut worden sei in bezug

auf bestimmte Kategorien von Ausländern, wie die Staatsbürger der Europäischen Union. Der Ministerrat fügt hinzu, daß die Diskriminierung in einem solchen Fall nicht eine Folge des Gesetzes selbst, sondern des königlichen Ausführungserlasses sei. Der königliche Erlaß vom 9. Juni 1999 bestätigt zudem diese Analyse.

A.10. Der Ministerrat fügt hinzu, daß die beanstandeten Grundsatzverpflichtungen im Gegensatz zu den Behauptungen der Klägerin nicht darauf abzielten, den davon betroffenen Personen das Arbeiten zu verbieten, sondern darauf, ihre Arbeit vom Erhalt einer Beschäftigungs- oder Arbeitserlaubnis abhängig zu machen. Im übrigen begründeten die Bestimmungen der Verfassung oder des internationalen Rechts, auf die sich die Klägerin berufe, kein absolutes Recht auf Arbeit.

Erwiderung der Klägerin

A.11. Die Klägerin ist der Auffassung, der Ministerrat gebe implizit zu, daß das Gesetz an sich gewisse Diskriminierungen schaffen könnte, daß aber ein Rahmengesetz niemals diskriminierend sein könnte, da eine eventuelle Diskriminierung nur durch Ausführungserlasse geschaffen werde. Das Problem des besagten Rahmengesetzes bestehe allerdings darin, daß es das allgemeine Prinzip des Verbotes einführe und den König in keiner Weise verpflichte, zugunsten von gewissen befreiten Personenkategorien davon abzuweichen.

A.12. Die Klägerin fügt hinzu, sie habe ebenfalls eine Nichtigkeitsklage gegen den königlichen Erlaß vom 9. Juni 1999 eingereicht, weil sie gerade der Ansicht sei, daß dessen Artikel 2 in bezug auf andere Ausländerkategorien diskriminierend sei.

Hinsichtlich des Artikels 4 § 2 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Standpunkt der Klägerin

A.13. Die Klägerin ist der Auffassung, es gebe keine vernünftige Rechtfertigung für die Einführung einer unterschiedlichen Behandlung der potentiellen Arbeitnehmer, die sich schon auf dem Staatsgebiet befänden. Es gebe keinen Grund, dem potentiellen Arbeitgeber zu verbieten, für diese Personen bereits einen Beschäftigungsantrag bei den zuständigen Behörden zu stellen. Diese Personen zu verpflichten, in ihr Land zurückzukehren, bevor der potentielle Arbeitgeber den Antrag stellen könne, stelle für letzteren einen Zeitverlust dar, der den Betroffenen im Vergleich zu anderen Bewerbern benachteilige, die sich von ihrem Herkunftsland aus um die gleiche Stelle beworben hätten.

A.14. Die Klägerin fügt hinzu, daß man genau das Gegenteil tun sollte, nämlich den Arbeitsmarkt den Ausländern zu öffnen, die sich entweder mit einem vorläufigem oder einem unsicherem Rechtsstatus oder aber ohne Rechtsstatus bereits auf dem Staatsgebiet befänden, anstatt eine neue wirtschaftliche Einwanderung zu fördern. Diese Regel schieße folglich vollkommen über das Ziel hinaus und sei unvernünftig.

Standpunkt des Ministerrates

A.15. Der Ministerrat bemerkt, daß die angefochtene Bestimmung nicht alle Ausländer betreffe, die sich in Belgien aufhielten, bevor der Arbeitgeber eine Beschäftigungserlaubnis erhalten habe, sondern ausschließlich diejenigen, die das Staatsgebiet mit dem Ziel betreten würden, hier beschäftigt zu werden.

A.16. Die intervenierende Partei erklärt anschließend, daß das Gesetz den König ermächtige, von dem durch das Gesetz aufgestellten Grundsatz abzuweichen, und daß der königliche Erlaß vom 9. Juni 1999 eine solche Abweichung zugunsten der Ausländer vorgesehen habe, für die bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis die Lage des Arbeitsmarktes nicht berücksichtigt werde.

A.17. Sie verweist schließlich darauf, daß diese Bestimmung darauf abziele, den Zustrom wirtschaftlicher Einwanderer einzuschränken, denen angesichts der Sättigung des Arbeitsmarktes schließlich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis verweigert werde.

Erwiderung der Klägerin

A.18. Die Klägerin erklärt, daß der Antrag auf Beschäftigung weder ein Recht auf Aufenthalt noch ein Recht auf vorläufige Beschäftigung verleihe. Ein wirtschaftlicher Einwanderer könne somit keinen Vorteil daraus erzielen, daß ein Arbeitgeber einen Antrag stelle.

A.19. Außerdem betont sie, daß weder das Gesetz noch die Vorarbeiten den Begriff « um dort beschäftigt zu werden » definierten, so daß zu befürchten sei, daß die Verwaltung davon ausgehe, es sei unmöglich, jedem Ausländer, der bereits das Staatsgebiet betreten habe, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Hinsichtlich des Artikels 9 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Standpunkt der Klägerin

A.20. Im ersten Teil des gegen diese Bestimmung gerichteten Klagegrunds vertritt die Klägerin die Auffassung, es gebe keine Rechtfertigung dafür, daß das Recht auf Eingabe einer Klage gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Arbeitserlaubnis in bezug auf die Arbeitnehmer denjenigen vorbehalten sei, die sich bereits rechtmäßig in Belgien aufhielten. Diese Beschränkung sei sowohl eine Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern als auch eine Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern, je nachdem, ob sie sich gesetzmäßig in Belgien aufhielten oder nicht.

A.21. Im zweiten Teil des Klagegrunds vertritt die Klägerin die Auffassung, daß die Bestimmung den Betroffenen eine Klage vor einer unabhängigen Instanz vorenthalte, da von der gleichen Behörde, die auch die Erlaubnis verweigert habe, darüber entschieden werde. Die Bestimmung führe somit in bezug auf das Klagerecht eine Diskriminierung zwischen den Arbeitnehmern und den selbständigen Erwerbstätigen ein, die über ein Klagerecht vor einer unabhängigen Instanz verfügten. Die Klägerin führt die Rechtsprechung der Organe von Straßburg und des Kassationshofes an, um nachzuweisen, daß das Arbeitsrecht ein bürgerliches Recht sei. Im vorliegenden Fall werde die Inanspruchnahme des Staatsrates den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gerecht.

Standpunkt des Ministerrates

A.22. In bezug auf den ersten Teil erinnert der Ministerrat daran, daß eines der Ziele des Gesetzgebers darin bestanden habe, die gesetzliche Regelung bezüglich des Aufenthaltes und diejenige bezüglich der Beschäftigung von Ausländern aufeinander abzustimmen. Bevor man dem Wunsch des Ausländers, in Belgien zu arbeiten, entsprechen könne, sei es angemessen zu verlangen, daß er sich gesetzmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalte, sei es vorläufig oder nicht. Es sei daher auch logisch, daß das Gesetz die Beschwerdemöglichkeit auf diese Ausländer beschränke.

A.23. Bezüglich des zweiten Teils macht der Ministerrat geltend, daß der Gesetzgeber das Ziel der Verbesserung von Beschwerdemöglichkeiten verfolgt habe, indem er die Frist von zehn Tagen auf einen Monat verlängert habe und indem er dem König die Befugnis erteilt habe, die Modalitäten des Verfahrens zu regeln. Der Minister sei eine sich von der Verwaltung unterscheidende Behörde, was dem Kläger auch gewisse Garantien biete.

A.24. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß im Rahmen von Artikel 9 nicht die Rede vom Recht auf Arbeit sei, sondern von der Verweigerung oder dem Entzug der Arbeitserlaubnis, das heißt Verwaltungshandlungen und keine Rechte. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei folglich nicht anwendbar. Außerdem könne die Verweigerung nach Erschöpfung der Verwaltungsbeschwerde Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein, die den Garantien von Artikel 6 entspreche. Schließlich sei der Vergleich mit selbständigen Erwerbstätigen irrelevant, da diese Kategorien nicht vergleichbar seien.

Erwiderung der Klägerin

A.25. Bezüglich des ersten Teils ist die Klägerin der Auffassung, daß der Unterschied, der zwischen verschiedenen Kategorien von Ausländern auf der Grundlage ihres Aufenthalts gemacht werde, weder objektiv gerechtfertigt sei noch im Verhältnis zur Zielsetzung stehe. Sie sehe nicht ein, in welcher Hinsicht die von ihr vorgeschlagene Lösung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt stehe, da die Klage vom Ausland aus oder durch den Vertreter des sich um Arbeit Bewerbenden in Belgien eingereicht werden könnte.

A.26. In bezug auf den zweiten Teil macht die Klägerin geltend, daß der Minister keine sich von der Verwaltung unterscheidende Behörde sei und daß die Klage folglich bei der gleichen Behörde eingereicht werde. Sie ist außerdem der Meinung, daß die Klage zwar eine Verwaltungshandlung betreffe, diese aber die Verweigerung eines Rechtes zum Gegenstand habe, so daß die Klage sehr wohl ein Recht betreffe.

A.27. Die Klägerin ist des weiteren der Meinung, daß es nicht zutreffend sei, daß eine Klage vor dem Staatsrat *per definitionem* eine Klage bei voller Gerichtsbarkeit sei und daß die diesbezüglichen Fristen nicht als angemessen betrachtet werden könnten. Schließlich ist sie der Auffassung, daß es nicht richtig sei zu behaupten, die Verfahren für die ausländischen Arbeitnehmer und die Selbständigen seien nicht miteinander vergleichbar, weil es in beiden Fällen um die Arbeitserlaubnis gehe.

Hinsichtlich des Artikels 12 Nr. 1 Buchstaben b) und c) des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Standpunkt der Klägerin

A.28. Die Klägerin erklärt, daß die in Artikel 12 vorgesehenen Strafen schwerer seien als diejenigen, die Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsehe, und zum Teil schwerer als diejenigen, die Artikel 77bis desselben Gesetzes vorsehe. Sie bemerkt außerdem, daß Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c) sich auf alle Ausländer beziehe, selbst diejenigen, die sich rechtmäßig in Belgien aufhielten oder europäische Staatsbürger seien, während Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b) sich nur auf diejenigen beziehe, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis seien. Diese Bestimmung bestrafe somit die Tätigkeiten der « Headhunter », gewisser Rechtsanwälte, gewisser Buchhalter, usw.

A.29. Die Klägerin ist der Meinung, daß es keine angemessene Rechtfertigung für eine derartige Verschärfung der Strafen gebe. Die in Artikel 12 Nr. 1 Buchstaben c) und d) vorgesehenen Strafen seien unverhältnismäßig.

Standpunkt des Ministerrates

A.30. Der Ministerrat vergleicht die Artikel 77 und 77bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit dem angefochtenen Artikel 12 und zieht daraus die Schlußfolgerung, daß Artikel 77bis die schwersten Strafen vorsehe. Er ist außerdem der Meinung, daß es nicht unvernünftig sei, davon auszugehen, daß die Tatsache, einem Ausländer beim illegalen Eintritt in das Staatsgebiet geholfen zu haben, ohne dabei in Betracht zu ziehen, was er anschließend tun werde, nicht so streng bestraft werden müsse wie die Tatsache, diesen Ausländer in der Ungesetzlichkeit zu halten, indem man ihn arbeiten lasse.

A.31. Der Ministerrat stellt klar, daß man den moralischen Aspekt der Übertretung berücksichtigen müsse und daß es völlig unvernünftig sei, in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Nr. 1 Buchstaben c) und d) diejenigen einzubeziehen, die durch ihren Beruf, wie ein Rechtsanwalt oder Sozialarbeiter, zur Unterstützung von Ausländern bei Behördengängen veranlaßt seien. Schließlich sei er der Meinung, daß es nicht unvernünftig sei, denjenigen, der die Arbeit eines Ausländers in einer unsicheren Situation vorziehe, schwerer zu bestrafen als denjenigen, der einen Ausländer im Besitz einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung beschäftige.

Erwiderung der Klägerin

A.32. Die Klägerin erklärt, das Problem von Artikel 12 Nr. 1 Buchstaben c) und d) bestehe darin, daß er nicht ausschließlich Personen betreffe, die helfen würden, eine Arbeit ohne Genehmigung zu leisten, sondern auch diejenigen, die einen Ausländer dabei unterstützten, aufgrund des Gesetzes eine Genehmigung zu erhalten. Im Gegensatz zu einem illegalen Aufenthalt, der den Ausländer strafbar mache, seien die hier angeführten Tätigkeiten nicht illegal. Die angefochtenen Bestimmungen würden allerdings nicht nur auf sich illegal aufhaltende Ausländer angewandt, sondern auch auf alle anderen, die sich auf dem Staatsgebiet befänden oder nicht, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Rechtsstatus.

In bezug auf Artikel 6 § 1 IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980

Standpunkt der Klägerin

A.33. Die Klägerin ist der Meinung, daß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 30. April 1999 eine Zuständigkeitsübertragung von der Regionalbehörde, die für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zuständig sei, auf die Föderalbehörde vornehme. Sie zitiert das Gutachten des Staatsrates. Sie erklärt, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1999 die Regionalbehörde einem Arbeitnehmer, der sich selbst auf unrechtmäßige Weise oder mit unsicherem Rechtsstatus bereits auf dem Staatsgebiet aufhalte, eine Arbeitserlaubnis habe erteilen können, solange dies durch wirtschaftliche und soziale Erwägungen gerechtfertigt gewesen sei. Dies sei nun nicht mehr der Fall. Sie stelle sich somit die Frage, inwiefern diese Bestimmung den Regionen noch die Möglichkeit gebe, eine differenzierte Beschäftigungspolitik zu führen.

Standpunkt des Ministerrates

A.34. Der Ministerrat erklärt, daß der Gesetzgeber die bestehenden Texte dem umgestalteten Verfassungskontext habe anpassen wollen. Er ist der Meinung, daß der angefochtene Artikel 4 § 2 eine Norm bezüglich der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften darstelle und folglich in den normativen Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde falle, und nicht der Anwendung der von ihr bestimmten Normen unterstehe. Der Umstand, daß diese Bestimmung eine Beschränkung der Zuständigkeiten, die die Regionen unter der früheren Gesetzgebung gehabt hätten, zur Folge habe, könne nichts an dieser Analyse ändern.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.1. Die Klägerin hat dem Schiedshof in der Anlage ihres Erwiderungsschriftsatzes die Schriftstücke zukommen lassen, die beweisen, daß sie alle durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 « zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen » vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, um vor Gericht aufzutreten.

B.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der Klägerin an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b), 12 Nr. 1 Buchstabe c) und 12 Nr. 1 Buchstabe d) in Abrede, da sie Ausländer nur indirekt betreffen würden.

B.3. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes sieht Gefängnis- und Geldstrafen für Personen vor, die ausländische Staatsbürger in Belgien haben einreisen lassen oder deren Einreise unterstützt haben, die keine Arbeitserlaubnis besitzen und nicht den Kategorien angehören, die durch den König davon befreit sind, um dort beschäftigt zu werden (Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b)), für diejenigen, die einem ausländischen Staatsangehörigen gegen Bezahlung einer Vergütung versprochen haben, ihm eine Arbeitsstelle zu suchen oder zu verschaffen oder die vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten zu erledigen (Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c)), oder für diejenigen, die von einem Ausländer eine Vergütung verlangt oder erhalten haben, um ihm diese Dienste zu erweisen (Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe d)).

B.4.1. Diese Bestimmung betrifft nicht die Ausländer selbst, sondern die Personen, die als Vermittler bei der Arbeitsuche eines Ausländers auftreten. Diese Personen können nicht zu den Personen gezählt werden, für die die klagende Vereinigung sich als Ziel gesetzt hat, die Rechte zu verteidigen.

B.4.2. Die Klägerin führt an, daß sie selbst von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könne, insofern ihr Sozialdienst dazu veranlaßt sein könne, die betroffenen Ausländer bei den gemäß dem angefochtenen Gesetz zu stellenden Anträgen zu unterstützen, und insbesondere beim Einreichen der im Gesetz vorgesehenen Klagen.

B.4.3. Der angefochtene Artikel 12, der eine Strafbestimmung ist, kann vernünftigerweise nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß er alle Personen betreffen würde, die besonders humanitäre Ziele verfolgen und einem Ausländer Unterstützung bei Behördengängen gewähren, insbesondere beim Einreichen der im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Klagen. Die Klägerin kann folglich nicht aufgrund der von ihrem Sozialdienst erbrachten Dienstleistungen betroffen sein.

B.4.4. Insofern die Klage sich auf Artikel 12 bezieht, ist sie unzulässig.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund aus dem Verstoß gegen eine Zuständigkeitsregel und verschiedene Klagegründe aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab. Der Hof prüft zunächst den aus dem Verstoß gegen eine Zuständigkeitsregel abgeleiteten Klagegrund.

In bezug auf den aus dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 1980 abgeleiteten Klagegrund

B.6. Die Klägerin ist der Meinung, Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoße gegen Artikel 6 § 1 IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem er den Regionalministern jegliche Initiative zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen zugunsten von Personen vorenthalte, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung auf dem Staatsgebiet aufhielten, was zur Folge habe, daß er es den Regionen unmöglich mache, eine differenzierte Beschäftigungspolitik zu führen.

B.7. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Die Beschäftigungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der ausländische Arbeitnehmer in Belgien eingereist ist, um dort beschäftigt zu werden, bevor der Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis erhalten hat.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, vom vorhergehenden Absatz abweichen. »

B.8.1. Artikel 6 § 1 IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sieht vor, daß « die Anwendung der Normen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern » in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fällt. Gemäß den Vorarbeiten handelt sich es ausschließlich um eine ausführende Befugnis (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 35).

Der föderale Gesetzgeber bleibt folglich zuständig für die Festlegung der Normen bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte. In diesem Rahmen ist er zuständig für die Festlegung der Bedingungen, unter denen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Belgien beschäftigt werden können. Unter diesen Bedingungen kann er sich mit den Umständen

der Einreise von Ausländern in das Staatsgebiet befassen und insbesondere verlangen, daß in dem Fall, wo der Ausländer mit dem Ziel, eingestellt zu werden, eingereist ist, sein Arbeitgeber im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis ist.

B.8.3. Artikel 4 §2 verstößt nicht gegen Artikel 6 §1 IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8 August 1980.

In bezug auf die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe

Hinsichtlich der Artikel 2, 3, 4 §1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

B.9. Die Klägerin ist der Auffassung, diese Bestimmungen seien diskriminierend aufgrund ihrer zu allgemeinen Tragweite, und beantragt deren Nichtigerklärung, insofern sie ohne Unterschied auf alle Personen Anwendung fänden, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besäßen.

B.10. Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. ausländischen Staatsangehörigen und Arbeitnehmern: Staatsangehörige und Arbeitnehmer, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,

[...] ».

Artikel 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz findet auf ausländische Arbeitnehmer und auf Arbeitgeber Anwendung.

[...] »

Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« Ein Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen wünscht, muß vorher von der zuständigen Behörde eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Der Arbeitgeber darf die Dienste dieses Arbeitnehmers nur in den durch diese Erlaubnis festgelegten Grenzen in Anspruch nehmen.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, von Absatz 1 abweichen. »

Artikel 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Um Arbeitsleistungen zu erbringen, muß der ausländische Arbeitnehmer im voraus von der zuständigen Behörde eine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Er kann diese Arbeitsleistungen nur in den durch diese Arbeitserlaubnis festgelegten Grenzen erbringen. »

B.11. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Gemäß den Vorarbeiten bildet das angefochtene Gesetz einen «neuen gesetzlichen Rahmen zur Schaffung einer angemessenen Regelung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer» und ersetzt es den königlichen Erlaß Nr. 34 vom 20. Juli 1967 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Ziele der Neubearbeitung dieses Erlasses und seiner Ausführungserlasse sind: «1. Eine Koordinierung der bestehenden Texte. 2. Eine Aktualisierung der Regelung über die Beschäftigung

ausländischer Arbeitskräfte. 3. Eine möglichst weitreichende Abstimmung der Regelungen über den Aufenthalt und über die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen. 4. Eine Anpassung der bestehenden Texte an die Änderung des Verfassungskontextes. 5. Eine Anpassung der bestehenden Texte an den geänderten europäischen Kontext. 6. Eine Verbesserung der Beschwerdemöglichkeiten. 7. [...]» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 3). Außerdem entspricht die Notwendigkeit für den Arbeitgeber, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, und für den Arbeitnehmer, eine entsprechende Arbeitserlaubnis zu erhalten, wie es der dem königlichen Erlaß Nr. 34 vom 20. Juli 1967 vorangehende Bericht an den König ausdrückte, dem Ziel, « zu vermeiden, daß Wanderarbeitnehmer ohne Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt eingestellt werden können, und den Vorrang der Beschäftigung der auf dem Staatsgebiet verfügbaren Arbeitskräfte zu wahren » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juli 1967).

B.13.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die dem König durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes eingeräumte Möglichkeit, die von Ihm bestimmten Kategorien von Ausländern von der Verpflichtung zu befreien, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, eine Möglichkeit, die der König bei der Annahme der königlichen Erlasse vom 9. Juni 1999 und vom 15. Februar 2000 genutzt habe, die diskriminierende Beschaffenheit des Gesetzes korrigiere.

B.13.2. Die Vorarbeiten zeigen, daß der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, ein Rahmengesetz zu erlassen, um der ausführenden Gewalt in Zukunft zu ermöglichen, unverzüglich in unvorhergesehenen Situationen auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie auf die Nachfrage nach Arbeitskräften in gewissen Sektoren zu reagieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/1, S. 1). Die notwendige Flexibilität, die mit diesem Sachbereich einhergeht, insbesondere um eine Befreiung von der Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis für gewisse Sektoren oder gewisse Kategorien von Berufen zu gewähren, rechtfertigt nämlich die Verwendung der Technik des Rahmengesetzes.

B.13.3. Indem der Gesetzgeber ohne Unterschied « die Staatsbürger und die Arbeitnehmer, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, » ins Auge faßt, scheint er Kategorien Personen, die sich in einer grundsätzlich unterschiedlichen Situation befinden, auf gleiche Weise zu behandeln. Dies ist insbesondere der Fall für die Staatsbürger der EU-

Mitgliedstaaten und die in Belgien anerkannten Flüchtlinge. In bezug auf diese Personen scheinen die obengenannten Bestimmungen des Gesetzes die internationalen Verpflichtungen Belgiens zu mißachten, aufgrund deren der Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt nicht verweigert werden darf. Dies trifft ebenfalls auf ausländische Staatsbürger zu, deren Recht auf Arbeit aufgrund ihres Rechtsstatus nicht von der Erteilung einer Arbeitserlaubnis abhängig gemacht werden kann.

B.14. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß diese Bestimmungen zum Nachteil gewisser Kategorien von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, wenn sie in dem Sinne auszulegen wären, daß sie unter dem einzigen Vorbehalt eventueller vom König festgelegter Abweichungen bestimmen würden, daß ausländische Staatsangehörige (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer behördlichen Situation bezüglich ihres Aufenthalts in Belgien) nur unter der Bedingung in Belgien eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer verrichten dürften, daß ihr Arbeitgeber zuvor die Erlaubnis erhalten hätte, sie zu beschäftigen, und daß sie selbst die entsprechende Arbeitserlaubnis erhalten hätten.

B.15. Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes kann jedoch der König die Kategorien von Arbeitnehmern, die Er bestimmt, von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreien. Auch wenn dieser Artikel dem König die Möglichkeit zu überlassen scheint, diese Befreiungen zu erteilen oder nicht, ist der Artikel im Lichte der vorgenannten Vorarbeiten in dem Sinne auszulegen, daß er - was die Kategorien von Ausländern betrifft, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Statuts nicht verpflichtet werden können, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, um Arbeitsleistungen zu erbringen - den König dazu verpflichtet, diese Befreiungen zu erteilen.

B.16. In Verbindung mit Artikel 7 und unter dem Vorbehalt, daß dieser Artikel im vorstehend beschriebenen Sinne ausgelegt wird, verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Hinsichtlich des Artikels 4 §2 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

B.17. Die angefochtene Bestimmung hindert die Regionen daran, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, wenn der ausländische Staatsangehörige in Belgien eingereist ist, um dort beschäftigt zu werden, bevor der Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis erhalten hat. Kraft des zweiten Absatzes dieser Bestimmung kann der König vom ersten Absatz abweichen.

B.18. Die Klägerin ist der Meinung, daß diese Bestimmung eine Diskriminierung hervorruft zum Nachteil von Bewerbern mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich unter unsicheren Aufenthaltsbedingungen bereits auf dem Staatsgebiet befinden, im Vergleich zu denjenigen, die sich im Ausland befinden.

B.19. Die Vorarbeiten weisen darauf hin, daß « Paragraph 2 [...] in anderer Formulierung eine Bestimmung von Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 34 [übernimmt]. Die frühere Formulierung war eher eine Bestimmung bezüglich des Zugangs zum Staatsgebiet als eine Bedingung bezüglich des Erhalts einer Beschäftigungserlaubnis » (*Parl. Dok.*, ebenda, S. 4). Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 34 lautete wie folgt:

« Unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Einreise, des Aufenthaltes und der Niederlassung von Ausländern in Belgien können die Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, nicht in das Königreich einreisen, um dort, ohne eine Arbeitserlaubnis erhalten zu haben, beschäftigt zu werden.

In den Fällen, die im Erlaß des für Beschäftigung zuständigen Ministers vorgesehen sind, kann vom ersten Absatz abgewichen werden. »

B.20.1. Aus diesen Elementen geht hervor, daß die Zielsetzung dieser Bestimmung darin besteht, den Zustrom neuer ausländischer Arbeitnehmer zu verringern, für die ein Arbeitgeber noch keine Beschäftigungserlaubnis beantragt oder erhalten hat. Diese Zielsetzung entspricht derjenigen der gesamten Gesetzgebung, nämlich die Ankunft neuer Arbeitskräfte nur dann zu gestatten, wenn der belgische Arbeitsmarkt sie aufnehmen kann. Die Maßnahme ist demzufolge relevant hinsichtlich des verfolgten Zieles.

B.20.2. Das Verbot betrifft nur Ausländer, die in das Staatsgebiet eingereist sind, « um dort beschäftigt zu werden ». Es betrifft folglich nicht diejenigen, die eine Einreiseerlaubnis nach Belgien aus einem anderen Grund erhalten haben, die sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten würden und für die anschließend ein Arbeitgeber einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis einreicht. Es ist demnach offensichtlich nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung.

B.20.3. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Hinsichtlich des Artikels 9 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

B.21. Artikel 9 bestimmt:

« Ein ausländischer Arbeitnehmer, der sich legal in Belgien aufhält und dem die Arbeitserlaubnis verweigert oder entzogen wird, und ein Arbeitgeber, dem die Beschäftigungserlaubnis verweigert oder entzogen wird, können bei der zuständigen Behörde Beschwerde einlegen. »

B.22. Die Klägerin vertritt im ersten Teil des gegen diese Bestimmung gerichteten Klagegrunds die Ansicht, daß diese zu einer Diskriminierung der Ausländer führe, die sich nicht rechtmäßig in Belgien aufhielten, ob sie sich illegal auf dem Staatsgebiet oder im Ausland aufhielten, im Vergleich zu denjenigen, die sich rechtmäßig in Belgien aufhielten, insofern den ersteren im Gegensatz zu den letzteren das Recht entzogen werde, eine Beschwerde gegen die Verweigerung oder die Entziehung der Arbeitserlaubnis beim Minister einzureichen.

B.23. Eine der unter B.12 erwähnten Zielsetzungen des Gesetzes ist die Verbesserung der Beschwerdemöglichkeiten. Sobald der Gesetzgeber eine Beschwerdemöglichkeit im Falle der Verweigerung oder des Entzugs der Arbeitserlaubnis beim Minister schafft, kann er diese Möglichkeit, die Beschwerde einzureichen, auf eine gewisse Kategorie von Personen begrenzen, wenn es eine vernünftige Rechtfertigung für diese Unterscheidung gibt.

Artikel 9 beschränkt die Beschwerde bei der zuständigen Behörde auf die ausländischen Arbeitnehmer, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten. Es wird folglich eine doppelte Unterscheidung zwischen ausländischen Arbeitskräften gemacht, die in Belgien eine Beschäftigung suchen, je nachdem, ob sie sich einerseits rechtmäßig in Belgien aufhalten oder nicht, und andererseits, ob sie sich rechtmäßig in Belgien oder im Ausland aufhalten.

B.24. Es ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber durch die den ausländischen Arbeitskräften, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten, vorbehaltene Beschwerdemöglichkeit, unter Ausschluß der ausländischen Arbeitskräfte, die sich illegal in Belgien aufhalten, eine Unterscheidung vornimmt, die vernünftig zur rechtfertigen ist.

Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und der Entfernung von Ausländern zu führen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die dafür notwendigen Maßnahmen vorzusehen, die sich insbesondere auf die Festlegung von Bedingungen beziehen, unter denen der Aufenthalt von Ausländern in Belgien rechtmäßig ist oder nicht. Daß sich daraus eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern ergibt, je nachdem, ob sie sich rechtmäßig in Belgien aufhalten oder nicht, ist eine logische Folge der Durchführung der vorerwähnten Politik.

In vorliegenden Fall konnte der Gesetzgeber die im angefochtenen Artikel 9 vorgesehene Beschwerdemöglichkeit für ausländische Arbeitskräfte, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten, einschränken. Indem der Gesetzgeber die ausländischen Arbeitskräfte, die sich illegal in Belgien aufhalten, davon ausschließt, hat er somit keine Maßnahme ergriffen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wäre. Die Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern würde nämlich durchkreuzt, wenn angenommen würde, daß auf ausländische Arbeitskräfte, die sich illegal in Belgien aufhalten, in dieser Angelegenheit die gleichen Bedingungen anzuwenden wären wie auf diejenigen, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten.

Da die Regelung bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern einerseits und diejenige über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften andererseits - obwohl sie Gegenstand unterschiedlicher Gesetzgebungen sind - Gemeinsamkeiten aufweisen,

kann vernünftigerweise angenommen werden, daß der Gesetzgeber, ohne gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, die bei der zuständigen Behörde eingereichte Beschwerde gegen die Verweigerung oder den Entzug der Arbeitserlaubnis den ausländischen Arbeitskräften, die sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten, vorbehalten konnte.

B.25. Der angefochtene Artikel 9 führt ebenfalls eine Unterscheidung zwischen ausländischen Arbeitskräften ein, je nachdem, ob sie sich rechtmäßig in Belgien oder im Ausland aufhalten und eine Beschäftigung in Belgien suchen, indem er ausschließt, daß die von ihm eingeführte Beschwerde durch eine ausländische Arbeitskraft, die sich im Ausland aufhält, eingereicht werden kann.

Aus den gleichen Gründen wie unter B.24 erwähnt ist diese unterschiedliche Behandlung vernünftig gerechtfertigt.

B.26. Im zweiten Teil desselben Klagegrunds vertritt die Klägerin die Meinung, diese Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gelesen im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie den Betroffenen eine effektiven Beschwerdemöglichkeit einer unabhängigen Instanz entziehe, da die Beschwerde bei « der zuständigen Behörde » eingereicht werde, nämlich bei derselben Behörde, die die angefochtene Entscheidung getroffen habe.

B.27. Ohne daß geprüft werden muß, ob Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in diesem Fall anwendbar ist, stellt der Hof fest, daß die von « der zuständigen Behörde » aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer getroffenen Entscheidungen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage und gegebenenfalls eines Aussetzungsantrags bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates sein können. Die Verweigerung und der Entzug der Arbeits- und Beschäftigungserlaubnis können folglich durch den betroffenen Ausländer sowie durch den Arbeitgeber vor einer unabhängigen Gerichtsbarkeit angefochten werden. Der Klagegrund ist in diesem Teil nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vorbehaltlich dessen, daß - was die Kategorien von Ausländern betrifft, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Statuts nicht verpflichtet werden können, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, um in Belgien Arbeitsleistungen zu erbringen - Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in dem Sinne auszulegen ist, daß er den König dazu verpflichtet, die darin vorgesehene Befreiung zu erteilen,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der bei der Urteilsverkündung der Vorsitzende G. De Baets, der nach Beratungsschluß in den Ruhestand getreten ist, durch den Richter L. Lavrysen vertreten wird, gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior